

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. Oktober 2022

Nr. 34

Tag	INHALT	Seite
18.10.22	<b>Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes</b> .....	517
18.10.22	<b>Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes</b> .....	518
18.10.22	<b>Gesetz über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – Mietspiegel-ZuG)</b> .....	519

### **Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Vom 18. Oktober 2022

Der Landtag hat am 12. Oktober 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
  - »(4) Zur Auskunft nach Absatz 1 bis 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland
    1. eine Niederlassung haben oder
    2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.«
- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl »7« durch die Zahl »8« ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

2. § 5c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetzes erhobenen Daten verlangt werden.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 veranlassen, sind aktenkundig zu machen.«
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 

»(5) Zur Auskunft nach Absatz 1 und 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland
 
  1. eine Niederlassung haben oder
  2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.«
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe »§ 5b Abs. 4 und 5« durch die Wörter »§ 5b Absatz 5 und 6« ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl »7« durch die Zahl »8« ersetzt.
5. In § 16c Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »7« durch die Zahl »8« ersetzt.
6. § 16h wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern »Geheime Beratungen,« die Wörter »Öffentliche Sitzung,« eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
»(3) Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr auch öffentlich. Einzelheiten hierzu regelt das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.«
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter »bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik« durch die Wörter »bei dem Bundesarchiv« ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter »an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik« durch die Wörter »an das Bundesarchiv« ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, 9 und 18 wird jeweils das Wort »Geschlecht« durch das Wort »Geschlechtseintrag« ersetzt.
3. In § 16 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Namens,« die Wörter »des Vornamens, des Geschlechtseintrages,« eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern »Änderungen des Namens,« die Wörter »des Vornamens, des Geschlechtseintrages,« eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern »Änderungen des Namens,« die Wörter »des Vornamens, des Geschlechtseintrages,« eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter »§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19« durch die Wörter »§ 13 Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1« ersetzt und nach dem Wort »Daten« die Wörter »der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person« eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter »§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19« durch die Wörter »§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1« ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Nummer 1« durch die Wörter »Satz 1 Nummer 1« ersetzt.
6. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern »Änderungen des Namens,« die Wörter »des Vornamens, des Geschlechtseintrages,« eingefügt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2022

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

#### Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Vom 18. Oktober 2022

Der Landtag hat am 12. Oktober 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

§ 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter »vom Vorgesetzten« gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden aufgehoben.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
»Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.«
- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter »Sätze 2 und 3« durch die Wörter »Sätze 3 und 4« ersetzt.
4. Absatz 6 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:  
»(6) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beurteilten nebst den zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträgen bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen.«
6. Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
»(7) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Beurteilungswesens zu regeln, insbesondere
1. das Verfahren der Beurteilung näher auszugestalten,
  2. den zuständigen Beurteiler zu bestimmen,
  3. einheitliche Stichtage für alle Inhaber desselben Statusamts festzulegen,
  4. den Inhalt der Beurteilung näher festzulegen, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale,
  5. den Beurteilungsmaßstab näher auszugestalten und Richtwerte festzulegen,
  6. weitere Anlässe für dienstliche Beurteilungen festzulegen,
  7. Ausnahmen von der Regelbeurteilung, insbesondere eine Altersgrenze, festzulegen,
  8. anzuordnen, dass Richter kraft Auftrags in einzelnen Gerichtsbarkeiten alle sechs Monate zu beurteilen sind, sowie
  9. die Erstellung eines Gleichstellungsberichts nach Durchführung der Regelbeurteilungsrunden vorzusehen.«

#### Artikel 2

##### Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 7 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes endet, ist die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 – Az.: 2000/0409 – (Die Justiz 2015 S. 255) in ihrer bis einschließlich des Tages der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2022

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

##### KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

#### Gesetz über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegel-zuständigkeitsgesetz – Mietspiegel-ZuG)

Vom 18. Oktober 2022

Der Landtag hat am 12. Oktober 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zuständigkeit

Die Gemeinden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 558c Absätze 1 und 4 Satz 1 und § 558d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2022

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

##### KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -43, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

